Das westpreußische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal
Bezugspreis vierteljährlich **1,00 M.**, mit Bestellgeld **1,12 M.**
Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im **Anzeigenteil** kostet die viergespaltene Petitzeile **20 Pf.**, bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften **10 Pf.**
Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen

Nr. 17. **Graudenz, Sonnabend, den 31. Juli.** **1915.**

Inhalts-Verzeichnis.

Genossenschaftsgründungen.

Am Mittwoch, den 14. d. Mts. hatten sich eine Anzahl von Herren des Tischlergewerbes aus Graudenz und Marienwerder auf der Geschäftsstelle der Handwerkskammer nochmals versammelt, um über die Gründung der Genossenschaft endgültig zu beschließen. Das Ergebnis war ein recht erfreuliches; 12 Herren erklärten sofort ihren Beitritt zu der neuen Genossenschaft und unterzeichneten das Statut. Die Firma lautet: Tischlereigenossenschaft Graudenz Marienwerder.

An dem gleichen Tage war auch eine Versammlung der Herren aus dem Schlossergewerbe in Aussicht genommen, in welcher der Gründungsakt vollzogen werden sollte. Leider war die Beteiligung so schwach, daß es sich garnicht lohnte, in die Besprechung einzutreten. Wir befürchten, daß unsere Schlosser, die nun schon wahrlich in dieser Angelegenheit genug der Worte gemacht haben, in Verkennung der Dringlichkeit der Sache den günstigen Zeitpunkt werden vorübergehen lassen. Wir wollen hoffen, daß wir mit unseren Befürchtungen nicht recht behalten.

Am Freitag, den 23. d. Mts. fand eine Versammlung der Tischler aus Flatow und Umgegend in Flatow statt, an der auch der Vorsitzende und der stellv. Syndikus der Kammer teilnahmen. Die Herren gingen einig in der Ansicht, daß eine Genossenschaft errichtet werden müsse. Sieben Herren unterzeichneten das Statut. Die Genossenschaft führt den Namen: Tischlergenossenschaft; ihr Sitz ist Flatow.

Mitteilungen aus anderen Städten zeigen uns, daß man in den Handwerkskreisen des Kammerbezirks der Genossenschaftsfrage das verdiente Interesse entgegenbringt. Voraussichtlich auf den 14. August wird nach Dt. Eylau eine allgemeine Versammlung der Handwerker des Kreises Rosenberg einberufen werden in der diese zur Genossenschaftsfrage Stellung nehmen sollen. Die Versammlung geschieht auf Anregung des Herrn Landrats des Kreises Rosenberg, der auch persönlich daran teilnehmen wird. Ebenso werden auch der Vorsitzende und der stellv. Syndikus der Kammer zu dieser Versammlung erscheinen und Gelegenheit nehmen sich zum Gegenstande der Tagesordnung zu äußern. Näheres über Ort und Zeit der Tagung werden die Innungen durch die Kammer erfahren.

Die Schneiderinnung zu Marienwerder teilt uns mit, daß geplant wird, das Schneidergewerbe des ganzen dritten Handwerkskammerbezirks zu einer Vereinigung auf genossenschaftlicher Grundlage zusammenzuschließen. Alle Mitglieder der Schneiderinnung pp. im dritten Kammerbezirke werden aufgefordert zu einer Sitzung am Sonntag, den 1. August nachmittags 3 Uhr, Marienwerder, Herberge zur Heimat — Herrenstraße 5 — die die Errichtung dieser Genossenschaft zum Gegenstande hat, zu erscheinen. Auch der Vorsitzende der Handwerkskammer ist zu dieser Sitzung eingeladen.

In der Versammlung ist seitens der Handwerker wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Genossenschaftsgründung wohl zu empfehlen sei, wenn die Staatsregierung diese Bestrebungen des Handwerks mit Wohlwollen ansehe und fördere. Wir haben schon einmal Gelegenheit genommen, auf die Verhandlungen in der verstärkten Budgetkommission des Abgeordnetenhauses hinzuweisen, in der sich die Regierungs- und Volksvertreter zur Lage des Handwerks äußerten.

Der preußische Handelsminister hat in einem Erlaß an die Aufsichtsbehörden wegen Uebernahme von Lieferungen durch die Handwerkskammer bestimmte Anordnungen getroffen. In dem Erlaß heißt es zum Schluß: „Nach den bei zahlreichen Kammern gemachten Erfahrungen ist es sehr wohl möglich, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Ausübung einer vermittelnden Tätigkeit bei der Vergebung von Aufträgen gegenüber Genossenschaften, Lieferungsverbänden oder

einzelnen Handwerkern — sei es durch eine Verdingungsstelle, sei es durch die Handwerkskammer selbst — die auch im allgemeinen Interesse liegende, ausgiebige Beteiligung der Handwerker an öffentlichen Aufträgen sicher zu stellen. Auch können die Handwerkskammern durch Förderung der auf den Zusammenschluß der Handwerker zu leistungsfähigen Vereinigungen insbesondere Genossenschaften abzielenden Bestrebungen viel zur Erreichung dieses Zieles beitragen."

In der verstärkten Budgetkommission des Abgeordnetenhauses bemerkte der Handelsminister zu der Beschwerde der Handelsvertretung, daß Handwerk werde auf Kosten der Industrie ungerechtfertigt bevorzugt, unter lebhafter Zustimmung der Kommission: „Daß er sich bei aller objektiven Würdigung der Bedürfnisse von Handel, Industrie und Handwerk mit dem besten Willen nicht auf den Standpunkt des Handelstages stellen könnte. Das was vom Handwerk auf Grund seiner geschichtlichen Entwickelung geleistet werden könne, solle man ihm so viel wie möglich übertragen. Wenn man die Gelegenheit nicht benutze, das Handwerk da zu fördern, wo es leistungsfähig sei, dann wisse er nicht, wozu man überhaupt noch von Mittelstandspolitik rede. Der Minister führte ferner aus, daß die großen Heeresaufträge, die das Handwerk während des Krieges erhalten habe, im allgemeinen die Zufriedenheit der Heeresverwaltung gefunden hätten. Es habe sich aber gezeigt, was von der Staatsregierung immer betont worden sei, daß eine genügende Vorbereitung und Organisation für solche großen, gemeinschaftlichen Leistungen im Frieden gefehlt habe. Es sei das für den kommenden Frieden ein Fingerzeig, nach welchen Richtungen das Handwerk arbeiten müsse. Gerade die Organisation müsse verstärkt werden, und da komme es darauf an, geeignete Persönlichkeiten zu finden.

Zur Frage der Befriedigung der Kreditbedürfnisse im Handwerk erklärt der Handelsminister, daß er selbstverständlich insbesondere den Zusammenschluß des Handwerks zur Uebernahme größerer, gemeinschaftlicher Lieferungen zu fördern bestrebt sein werde. Wenn es gelänge, hier leistungsfähige Organisationen zu schaffen, so werde er jedenfalls alles tun, um ihnen finanziell so weit wie möglich unter die Arme zu greifen.

Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses hat die folgende Resolution beantragt:

Die Staatsregierung wolle dahin wirken, daß mit der Beteiligung des Handwerks an Lieferungen zum Kriegsbedarf fortgefahren werde, und daß auch andere staatliche Verwaltungen ihre Lieferungen nach Möglichkeit dem organisierten Handwerk übertragen;

daß für die sachgemäße Befriedigung des Kreditbedürfnisses des organisierten Handwerks gesorgt wird.

Diese Resolution wurde vom Plenum angenommen.

Nach diesen Auslassungen der Königl. Staatsregierung und der Volksvertretung dürfte volle Klarheit darüber herrschen, welchen Standpunkt die maßgebenden Stellen in der Genossenschaftsfrage einnehmen. Regierung und Volksvertretung sind von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, dem Handwerk nach bestem Wissen zu helfen, und gleichzeitig der Ueberzeugung, daß dies nur durch Zusammenschluß des Handwerks auf genossenschaftlicher Grundlage zu erreichen ist. Daran darf also kein Handwerker zweifeln, daß bei allen künftigen, öffentlichen großen Vergebungen — nicht nur in Ostpreußen, sondern überall im Reiche — in erster Linie und allmählich ausschließlich die handwerkerlichen Vereinigungen, d. s. die Genossenschaften, berücksichtigt werden. Möge sich das ein jeder Handwerker gesagt sein lassen, der da glaubt, er müsse als vorsichtiger Mann erst abwarten, wie die Sache sich entwickelt, bevor er sich entscheidet. Mögen sich das insbesondere diejenigen gesagt sein lassen, die da wähnen, sie hätten als Großhandwerker nicht mehr nötig mit den anderen zusammenzuarbeiten. Die Genossenschaften haben es statutenmäßig später ganz in der Hand, den einen oder den anderen, der sich zum Eintritt meldet, aufzunehmen oder abzulehnen, und werden sich diejenigen wohl merken, die jetzt im Interesse ihres kostbaren Ichs überklug und übervorsichtig sein wollen.

Handwerkskammerbeiträge.

An die Herren Landräte und Gemeindevorsteher.

Fortgesetzt gehen uns von Gemeindevorstehern zum Teil durch Vermittlung der Landratsämter Gesuche zu, in welchen Erlaß oder Ermäßigung der Kammerbeiträge gefordert wird, mit der Begründung, daß die Einziehung der Beiträge z. Zt. nicht möglich wäre. Aus allen diesen Gesuchen tritt die irrige Ansicht zutage, daß der Kammer die einzelnen Handwerker beitragspflichtig wären. Der Kammer gegenüber tritt als der zur Leistung der Beiträge verpflichtete Teil **einzig und allein die Gemeinde auf.** Die Gemeinde muß die nach einem bestimmten Standpunkt (lt. Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten 1. Juli 1913) festgesetzten Beiträge unter allen Umständen voll einzahlen. Ob und wie die Gemeinde ihrerseits von den in ihrem Bezirk ansässigen Handwerkern die Beiträge einzieht, ist lediglich interne Sache der Gemeinde und geht die Kammer nichts an. Die Kammer ist garnicht in der Lage, Beiträge zu erlassen oder zu ermäßigen.

Zum Vergleiche veröffentlichen wir nochmals den folgenden Erlaß des Regierungspräsidenten zu Aurich an die Landräte seines Bezirks:

Es sind bei mir von zahlreichen Gemeindevorstehern Beschwerden über die Veranlagung zu Beiträgen für die Handwerkskammer eingelaufen. Dabei tritt immer wieder die Auffassung hervor, die einzelnen Handwerker wären beitragspflichtig und die Gemeinden zögen diese Beiträge nur ein. Gemäß § 103e der Gewerbeordnung sind jedoch die Gemeinden und nicht die einzelnen Handwerker beitragspflichtig. Die Gemeinden können lediglich ihrerseits die gezahlten Beiträge von den Handwerkern wieder erheben. Auch in diesem Jahre sind die Gemeinden nach den von ihnen selbst aufgestellten Ortslisten veranlagt. Die Beiträge können den Gemeinden auch nicht erlassen werden, weil sonst der Haushaltsplan der Handwerkskammer nicht aufrecht erhalten werden könnte. Nun ruhen zahlreiche Handwerksbetriebe, weil die Meister im Felde stehen. Es wird daher angemessen sein, daß die Gemeinden diese Betriebe zu der an sich zulässigen Unterverteilung nicht heranziehen, sondern die Beiträge endgültig selbst tragen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die Gemeindevorsteher über die Rechtslage aufzuklären und in dem angegebenen Sinne zu beeinflußen.

Wir knüpfen an diese Ausführungen die Bitte, solche zwecklosen Gesuche um Erlaß von Kammerbeiträgen künftig zu vermeiden, da sie lediglich eine unnötige Häufung des Schriftverkehrs für uns bedeuten.

Kriegsinvalidenfürsorge.

(Fortsetzung)

Eine gewisse Gleichmäßigkeit des Vorgehens wird sich ohne weiteres ergeben. Die an einer Stelle gemachten Erfahrungen werden auch anderorts verwertbar sein. Sehr wichtig wird die Verbindung aber vor allem im Interesse

der Lückenlosigkeit der Fürsorge sein. Dort, wo, wie es beispielsweise bei der Tätigkeit der Provinzialverbände als solcher schon aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen der Fall sein wird, die Hilfe in erster Linie den Angehörigen der Provinz zugute kommen soll, wird ihre notwendige Ausdehnung auf Angehörige anderer Bezirke sich leichter erreichen und begründen lassen, wenn zwischen den einzelnen Organisationen in dieser Richtung Gegenseitigkeit verbürgt ist.

IV.

Der sachliche Inhalt der Fürsorgetätigkeit ist in den letzten Wochen in der Oeffentlichkeit, in Versammlungen sowie in der Presse und Literatur so eingehend eröret worden, daß es nicht die Absicht dieses Erlasses sein kann, eine vollständige Uebersicht der maßgebenden Gesichtspunkte zu geben. Indessen seien die Hauptpunkte unter Unterstreichung dessen was von uns als besonders wichtig angesehen wird, und unter Hervorhebung der in einzelnen Bezirken bereits gemachten Anfänge hier kurz zusammengefaßt.

Ziel der Fürsorgetätigkeit ist, alle durch den Krieg an ihrer Gesundheit geschädigten Kriegsteilnehmer unter Sicherstellung der bestmöglichen Heilbehandlung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu vollgültigen Gliedern des wirtschaftlichen Lebens zu machen. Es kommt nicht darauf an, den notdürftigen Lebensunterhalt sicherzustellen; diese Aufgabe ist den Versorgungsgesetzen des Reiches zu überlassen. Vielmehr sollen ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie alle modernen kulturellen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen und Errungenschaften zusammenwirken, um einen weitgehenden Ausgleich des entstandnen Schadens herbeizuführen. Nur so ist es möglich, den Beschädigten das Gefühl der wirksamen Fürsorge zu erwecken, sie vor Unzufriedenheit zu bewahren und ihnen das Bewußtsein der eignen Nützlichkeit zu verschaffen, auf der anderen Seite aber den Schaden hintanzuhalten, der sich mit der Ausschaltung so vieler wertvoller Kräfte aus der produktiven Tätigkeit für die Allgemeinheit ohne weiteres ergeben müßte.

Die Fürsorge ist bestimmt für Angehörige aller Stände, werktätige und geistige Arbeiter. Wesentlich für die Form der Fürsorge ist allgemein, daß sie als wohlverdiente Zuwendung und nicht als Almosen empfunden wird.

Den Kreis der Fürsorgebedürftigen in dem vorbezeichneten Umfange durch eine kurze zutreffende Bezeichnung zu erfassen, ist nicht ganz leicht. Von uns wird der Bezeichnung „Kriegsinvalide" der Vorzug gegeben; die sonst noch gebrauchten Bezeichnungen, soweit sie überhaupt ernstliche Beachtung verdienen, sind teils zu eng, teils zu weit.

Das gesteckte Ziel soll erreicht werden durch die Heilbehandlung, die Berufsberatung und Berufsunterweisung und durch die Arbeitsvermittlung:

a) Durch meinen, des Ministers des Inneren, Erlaß vom 24. März d. Js (IIe 610) ist den Provinzialbehörden der Erlaß mitgeteilt worden, welchen ich, der Kriegsminister, unter dem 3. März d. Js. (5801/2 M. A.) an die sämtlichen Königlichen Sanitätsämter gerichtet habe. Durch diesen Erlaß ist Fürsorge getroffen worden, daß in den Lazaretten bereits eine weitgehende Nachbehandlung der Verwundeten Platz greift, daß alle zur Verfügung stehenden Heilmittel und Heilmethoden benutzt werden, um den bestmöglichen Grad der Gebrauchsfähigkeit das verstümmelten oder sonst beschädigten Gliedes oder die Leistungsfähigkeit des Erkrankten wiederherzustellen. Diesem Zwecke dient die Vorschrift, daß die Verwundeten und Kranken solchen Lazaretten oder sonst geeigneten Krankenanstalten zugeführt werden, in denen die Einrichtungen für die gebotene Nachbehandlung vorhanden sind. Nerven-, Herz und Lungenkranke sind den vorhanden Sonderabteilungen und Sonderanstalten zu überweisen, die zahlreichen Kurorte in denen Vorkehrungen zur Aufnahme von Heeresangehörigen getroffen sind, zu benutzen.

Die Heeresverwaltung ist ferner bereit, künstliche Ersatzglieder und Ersatzmittel, die zur Bewegung und zum Ausgleiche der fehlenden Körperteile notwendig sind, auf ihre Kosten zu beschaffen und für deren Erhaltung und Ergänzung Sorge zu tragen.

Die sachgemäße Heilung fördert die Heeresverwaltung in geeigneten Fällen auch dadurch, daß sie mit den Trägern der sozialen Versicherung mit dem Ziele der Mitbenutzung der von diesen unterhaltenen Sonderanstalten in Verbindung tritt.

Wenn ungeachtet dieser weitgehenden Vorschriften sich bei einem Verwundeten oder Kranken noch nach seiner Entlassung aus dem Heere das Bedürfnis zu weiterem Heilverfahren herausstellen sollte, so wird diese Fürsorge soweit sie nicht erneut von der Heeresverwaltung übernommen werden kann, mit unter die Aufgaben fallen, die den provinziellen Organisationen obliegen. Dabei wird im Einzelfalle zu erwägen sein, ob wegen der Durchführung eines weiteren Heilverfahrens etwa noch Verhandlungen mit der zuständigen Landesversicherungsanstalt, der Reichsnersicherungsanstalt für Angestellte, der Abteilung Bäderfürsorge des Zentralkomitees vom Roten Kreuz oder anderen Organisationen zu führen sind.

Wichtig unter den Vorschriften des erwähnten kriegsministeriellen Erlasses ist auch die allgemeine Anordnung, daß dienstuntaugliche Verwundete und Kranke möglichst frühzeitig nach Lazaretten ihres Heimatsgebiets überzuführen sind. Da sich eine lückenlose Durchführung dieser Anweisung nicht ohne weiteres ermöglichen läßt, so sind die Lazarette angewiesen, über diejenigen Leute, die aus irgend einem Grunde nicht überführt werden können, eine Meldung an die vorgesetzte Behörde einzusenden, die ihre Weitergabe an den in Betracht kommenden Fürsorgeausschuß vermittelt, damit dieser sich geeignetenfalls bereits schriftlich mit jenen in Verbindung setzen kann.

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß sich hinsichtlich der Fürsorge für die nicht in Lazaretten ihres Heimatsgebiets Untergebrachten ein besonders wichtiger Anwendungsfall für den oben unter III am Schlusse enthaltenen Hinweis auf die Notwendigkeit der Gegenseitigkeit zwischen den Organisationen der einzelnen Provinzen und der anderen Bundesstaaten ergibt. Denn bereits während der militärischen Heilbehandlung setzt ein aus ihr entfallender Teil der Fürsorgetätigkeit ein.

b) Dieser Teil der Fürsorgetätigkeit ist die Berufsberatung. Es gilt, den Kranken und seine Umgebung zunächst seelisch zu beeinflussen, daß er den festen Willen gewinnt, sich seinen veränderten körperlichen Verhätnissen anzupassen, daß er sich davon überzeugen läßt, daß es ein Krüppeltum im wirtschaftlich-sozialem Sinne nicht gibt. Es gilt ferner, ihm tunlichst frühzeitig die Möglichkeiten darzulegen, welche sich ungeachtet seiner körperlichen Schädigung für die spätere Ausübung eines Berufs eröffnen. Auch für den Arzt wird diese Sachkenntnis unter Umständen für die weitere Behandlung von Wert sein können. Anderseits wird das Urteil des Arztes für alle Seiten der Berufsberatung eine wesentliche Grundlage bilden. Im übrigen ist es notwendig, in erster Linie auf eine Beibehaltung des alten Berufs hinzuwirken. Nach den ärztlichen Erfahrungen der neuesteu Zeit ist bei Verwertnng aller medizinischen und technischen Errungenschaften nur in seltenen Fällen ein Berufs-

wechsel nötig. Die Bekämpfung der Neigung, die körperliche Schädigung zu einer Begründung des Berufswechsels und des Wunsches, möglichst bequeme Stellen im öffentlichen Dienste zu erlangen, zu benutzen, ist daher eine Hauptaufgabe des Berufsberaters. Kann der alte Beruf nicht weiter behalten werden, so ist auf die Wahl eines verwandten Berufes hinzuwirken. Hierbei ist auf die Lage des Arbeitsmarkts Rücksicht zu nehmen und nach Möglichkeit die Ueberfüllung einzelner Berufe zu verhindern.

Die Tätigkeit der Berufsberatung setzt bereits in den Lazaretten ein. Um dies zu ermöglichen, sind die Sanitätsämter angewiesen, dort, wo örtliche, provinzielle oder sonstige Bestrebungen für Kriegsinvalidenfürsorge bestehen, mit diesen in geeigneter Weise zusammen zu arbeiten. Auch kann es sich empfehlen, gemeinsame Versammlungen von Militärärzten und Berufsberatern abzuhalten. Hinsichtlich der bereits aus den Lazaretten entlassenen und in den Nachweisen der Bezirkskommandos als versorgungsberechtigt geführten Heeresangehörigen wird die Tätigkeit der Berufsberater durch Vermittlung der stellvertretenden Generalkommandos sicherzustellen sein. In der Provinz Westfalen ist bereits eine Anweisung an die Berufsberater erlassen. Wichtig für deren Tätigkeit ist die Ausfüllung eines Fragebogens, die über die zur Beurteilung der Berufsausübung wesentlichen Verhältnisse Auskunft erteilt. Es wird empfohlen, diesen Fragebogen möglichst einfach zu gestalten. Als Berufsberatung geeignet sind Personen, die mit einer Kenntnis des praktischen Lebens Verständnis für den Geistes- und Seelenzustand des Kranken und für seine körperlichen Beschwernisse verbinden und zu geeigneter Einwirkung befähigt sind. Es kommen insbesondere in Betracht: Leiter und Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Fach- und Fortbildungsschulen, Gewerbeaufsichtsbeamte, Eigentümer und Beamte industrieller Betriebe, Handwerksmeister. Insoweit es sich um Invaliden handelt, deren Ansiedlung auf dem Lande in Frage kommt, kann es sich empfehlen, für diese als Berufsberater Beauftragte der staatlichen oder staatlich unterstützten Ansiedlungsorganisationen zuzulassen und durch sie unter Verwendung volkstümlicher Druckschriften eine vorsichtige Werbetätigkeit in den Lazaretten zu entfalten, um so über Ziele und Wege der Innenkolonisation Aufklärung zu verbreiten und die geeigneten Ansiedlungsbewerber zu ermitteln (zu vgl. weiter unten: V).

Bei der Auswahl der Berufsberatungen werden im übrigen Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern mit Erfolg beteiligt werden können. Zur weiteren Ausbildung für ihre Tätigkeit können Vorträge, Besichtigungen und Erörterungen über die von ihnen bei der Kriegsinvalidenfürsorge gemachten Erfahrungen sich als nützlich erweisen.

c) Hand in Hand mit der gewerblichen Berufsberatung muß die Berufsausbildung gehen. Auch sie wird vielfach zweckmäßig bereits einsetzen, wenn der Kriegsinvalide sich noch in der Lazarettbehandlung befindet. Die Sanitätsämter sind bereits angewiesen, dieser Frage ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und alle sich bietenden Gelegenheiten auszunutzen, um die in den Lazaretten befindlichen Verwundeten und Kranken zu einer ihren Kräften und Fähigkeiten angepaßten nutzbringenden Betätigung anzuhalten. In einer Reihe von Lazaretten sind bereits Uebungs- und Lehrwerkstätten eingerichtet; vielfach werden für die Verwundeten allgemein bildende (gewerbliche und landwirtschaftliche Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Bürgerkunde usw.) und allgemein bildende Vorträge abgehalten.

(Fortsetzung folgt).

Verzeichnis

der in dem Lesezimmer der Handwerkskammer ausliegenden

Tageszeitungen

Danziger Neueste Nachrichten	Danzig
Der Tag	Berlin
Deutscher Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger (mit amtl. **Verlustliste**)	Berlin
Graudenzer Lokalzeitung	Graudenz
Neumarker Zeitung	Neumark
Norddeutsche Allgemeine Zeitung	Berlin

Fachzeitschriften.

1. Allgemeine Fleischer-Zeitung	Berlin
2. Allgemeine Schlosser-Zeitung (Innung)	Dresden
3. Allgemeine Maler-Zeitung	Berlin
4. Bäcker- und Konditor-Zeitung	Berlin
5. Der Deutsche Friseur	Berlin
6. Deutsche Goldschmiede-Zeitung	Leipzig
7. Der Schuhmachermeister	Berlin
8. Der Schneidermeister	Hannover
9. Der ostdeutsche Sattler- u. Wagenbauer	Königsberg
10. Die Uhrmacherwoche	Leipzig
11. Deutscher Müller	Leipzig
12. Illustr. Zeitsch. f. Blechindustrie (Innung)	Leipzig
13. Ostdeutsche Bauzeitung	Breslau
14. Verbandszeitung der Möbel- u. Dekorationsgeschäfte Deutschlands	Berlin

Amtliche Publikationsorgane d. Handwerkskammern

15. Das Westpreußische Handwerk	Graudenz
16. Das Westpreußische Gewerksblatt	Danzig
17. Das Deutsche Handwerksblatt	Berlin
18. Das Handwerk der Handwerkskammer	Breslau
19. Handwerkszeitung, amtl. Organ der Handwerkskammern	Berlin und Frankfurt a. O.
20. Korespondenzblatt der Handwerkskammer	Düsseldorf
21. Mitteldeutsche Handwerkszeitung	Halle a. S
22. Mitteilungen der Handwerkskammer	Magdeburg
23. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung	Berlin
24. Ostpreußische Handwerkszeitung	Gumbinnen
25. Preußisches Gesetzblatt	Berlin
26. Reichsgesetzblatt	Berlin
27. Schwartz'sche Vakanzenzeitung	Berlin

Wochen- und Monatsschriften.

28. Blätter für Genossenschaftswesen	Berlin
29. Hansabund, Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale	Berlin
30. Prometheus	Leipzig
31. Recht und Wirtschaft	Berlin
32. Sozialistische Monatshefte	Berlin
Illustrierte Wochenhefte	

Das Lesezimmer ist jedermann zugänglich und werktäglich von 8—12 und 2—6 Uhr, Sonnabends von 8—1 Uhr geöffnet.
